

Anlagerichtlinien für das Evangelische Verwaltungsamt Essen

I. Zielsetzung und Grundlage

1. Das gesamte Vermögen der Kirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung ihres Auftrages verwendet werden (§2(1) KF-VO).
Es ist – in dieser Reihenfolge -
 1. das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten (§2(3) KF-VO)
 2. der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch zu erwirtschaften (§2(5)Nr.1 KF-VO)
 3. angemessener Ertrag zu erzielen (§2(5)Nr.2 KF-VO).
2. Diese Richtlinien haben zum Ziel, das Geldvermögen des Kirchenkreises und derjenigen Kirchengemeinden, die die Verwaltung ihres Geldvermögens dem Evangelischen Verwaltungsamt Essen übertragen haben, dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten.
3. Die Anlagestrategie ist darauf gerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität des Geldvermögens zu erreichen. Als sicher gelten insbesondere Anlagen, die über ein entsprechendes Rating verfügen. In allen Fällen gelten die Anlagerestriktionen gemäß III. dieser Richtlinien; Aspekte der Nachhaltigkeit werden berücksichtigt.
4. Die Anlagestrategie wird auch darauf ausgerichtet, die notwendige Liquidität zu sichern.

II. Nachhaltigkeitsaspekte für Wertpapiere

1. Die Anlage des Geldvermögens soll so erfolgen, dass sie der Kirche selbst, ihrer Umwelt, Mitwelt und Nachwelt nicht schadet (Nachhaltigkeit).
2. Unternehmen
 - a) die Waffen und Waffensysteme produzieren,
 - b) die für Verstöße gegen eine der vier Kernarbeitsnormen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit) der internationalen Arbeitsorganisation ILO verantwortlich sind,
 - c) die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards in erheblichem Maße verletzen,
 - d) die Produzenten von Atomenergie sind und Kernkomponenten von Atomkraftwerken herstellen,
 - e) die Produzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren sind,

- f) die Tabak oder Alkohol produzieren,
- g) die Hersteller von Pornografie und Anbieter von Sex-Tourismus sind,
- h) die nachweislich Forschung am menschlichen Embryo bzw. an menschlichen embryonalen Zellen betreiben

werden entsprechend den Kriterien des Nachhaltigkeitsfilters der Bank für Kirche und Diakonie e.G von Investitionen ausgeschlossen.

3. Wertpapiere von Staaten,

- a) die systematisch Menschenrechte verletzen (z.B. durch Todesstrafe, Folter, politische Willkür, Kinderarbeit, Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder der Religionsfreiheit) oder solche Menschenrechtsverletzung systematisch zulassen,
- b) in denen ein hohes Maß an Korruption herrscht,
- c) die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben,
- d) die die Presse- und Medienfreiheit erkennbar einschränken,
- e) die ein unverhältnismäßig hohes Rüstungs-Budget aufweisen,
- f) in denen Frauen erheblich weniger soziale und wirtschaftliche Entwicklungschancen eingeräumt werden als Männern,
- g) die für extrem wirtschaftliche und soziale Ungleichheit verantwortlich sind.

werden entsprechend den Kriterien des Nachhaltigkeitsfilters der Bank für Kirche und Diakonie e.G von Investitionen ausgeschlossen.

- 4. Bei der Investition in Fonds und Vermögensverwaltungen wird sichergestellt, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den unter 1 bis 3 genannten Vorgaben entspricht.
- 5. Investitionen in Anlagen, für die zurzeit keine oder nur unzureichende Aussagen über den Grad der Nachhaltigkeit möglich sind, werden auf maximal 5 % des Geldvermögens beschränkt.
- 6. Eine Investition in Nahrungsmittel, Agrarrohstoffe und auf ihnen basierende Indices und Derivate wird ausgeschlossen.
- 7. *Empfohlen wird die Investition in Anlagen, die den folgenden Positivkriterien genügen:*

7.1 Gerechtigkeit und Frieden

Empfohlen werden Investitionen in Unternehmen, Staaten und supranationale Institutionen, die in ihrer Politik bzw. ihren Managementsystemen folgende Aspekte aktiv verankert haben und verfolgen:

- Armutsbekämpfung und Förderung sozialer Gerechtigkeit, z. B.
 - Beiträge zur wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entwicklung im Niederlassungsgebiet
 - Stärkung lokaler und regionaler Wirtschafts-, Versorgungs- und Selbsthilfestrukturen
 - adäquate Vergütungssysteme

- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen
- Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption
- Evaluation der sozialen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen
- Förderung der Menschenrechte, insbesondere der Bereiche
 - Bildung: z. B. Ausbildung junger Menschen
 - Weiterbildung und Personalentwicklung
 - Gesundheit: z. B. Sicherheit im Herstellungsprozess, Gesundheitsprävention, Gesundheitsversorgung, Arbeitszeitpolitik, Arbeitsschutz
 - Gleichberechtigung und Partizipation:
 - z. B. Chancengleichheit und Vielfalt der Mitarbeitenden, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Beteiligung von ethnischen und religiösen Minderheiten, Zulassung von Mitbestimmung und Selbstorganisation

7.2 Bewahrung der Schöpfung

Empfohlen werden Investitionen in Unternehmen, Staaten und supranationale Institutionen, die in ihrer Politik bzw. ihren Managementsystemen im Blick sowohl auf ihre Produkte als auf die Produktionsstätten und Betriebsabläufe den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, d.h. den Schutz von Wasser, Luft und Boden, Arten- und Landschaftsschutz, aktiv verankert haben und verfolgen. Aspekte sind u.a.:

- Energieeffizienz: z.B. Energiesparmaßnahmen
Einsatz erneuerbarer Energien
dezentrale Energiegewinnung
umweltfreundliches Bauen
- Ressourceneffizienz: z.B. Ressourcenschonung,
Rohstoffeinsparung
Reduktion des Flächenverbrauchs
Einsatz erneuerbarer Energien
Herstellung/Vertrieb langlebiger Produkte
Wiederverwertung und Recycling
- Schadstoffverringern und -beseitigung
z.B. Verwendung umweltverträglicher
Materialien und Baustoffe
Abfallvermeidung, umweltverträgliche Entsorgung, Bodenschutz und -sanie-
rung, Lärminderung, Luftreinhaltung,
umweltschonende Transportsysteme
- ökologische Land- und Forstwirtschaft, Landschaftsschutz

Ihre Konkretion in der Praxis findet diese Kriterien bereits in verschiedenen Nachhaltigkeitsindices und den Bewertungskriterien von Agenturen, die sich auf das Rating von Geldanlagen unter sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitskriterien spezialisiert haben. Beispielhaft seien genannt:

Indices: NAI (Natur-Aktion-Index), NX 25, GCX (Global Challenges Index)
Agenturen: oekom research AG
Sustainalytics
Imug Beratungsgesellschaft f sozial-ökologische Innovationen mbH
Ethibel
Nachhaltigkeitsrating für Staaten der Zürcher Kantonalbank
Researchs von Nichtregierungsorganisationen wie *Freedom House*,
Transparency International

III. Anlagerestriktionen

1. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich verfolgen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis eine defensive Anlagestrategie für das gesamte Geldvermögen. Das bedeutet, dass die Geldanlagen der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“ folgen, wobei deutlich ist, dass in bestimmten Marktsituationen ein angemessener Substanzerhalt nur aus erwirtschafteten Erträgen möglich sein kann. Auf eine ausgewogene Streuung der Risiken wird geachtet. Die Basiswährung ist Euro, der Fremdwährungsanteil kann maximal 10 % vom gesamten Geldvermögen betragen.

2. Maximalwerte für die Anlage vom gesamten Geldvermögen

Folgende Maximalwerte vom gesamten Geldvermögen werden festgelegt:

Liquidität – kurzfristige Anlagen (z. B. Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds, Festgelder)	bis 100 %
Ertragswerte – mittel- u. langfristige Anlagen (z. B. Wachstumssparen, Jahresgelder, Sparbriefe, festverzinsliche Wertpapiere)	bis 100 %
Substanzwerte – Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens (z. B. Aktien, Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen)	bis 30 %
Sachwerte (z. B. offene Immobilienfonds)	bis 10 %
Rohstoffe (z. B. Rohstofffonds)	bis 5 %

3. Risikoklassen

Für die Beurteilung ausschließlich des Emittenten- und Volatilitätsrisikos werden folgende Risikoklassen zugrunde gelegt, denen die jeweiligen Anlagen unter Beachtung von Ratingeinstufungen international anerkannter Ratingagenturen so zugeordnet werden, dass die unter Ziffer 2 genannten Grenzen eingehalten werden:

Anteil am gesamten Geldvermögen	Risikogehalt der Geldanlage hinsichtlich Emittent und Volatilität	gängige Einstufung der Risikoklasse deutscher Banken	Beispiele
--	--	---	------------------

100 %	geringes Risiko	<p>Konservativ (Risikoklasse 1) = Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen.</p> <p>Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 2“ in den wAI.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung - Bundesfinanzierungsschätze - Geldmarktfonds
70 %	mäßiges Risiko	<p>Risikoscheu (Risikoklasse 2) = Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - festverzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität (bis A-)¹ - Rentenfonds - gemischte Fondsanlage und Spezialfonds mit Rentenschwerpunkt - offene Immobilienfonds - Garantiefonds - Fonds mit Wertsicherungsstrategie
30 %	erhöhtes Risiko	<p>Risikobereit (Risikoklasse 3) = Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten.</p> <p>Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - festverzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität (bis BBB-)¹ - Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien - Geschäftsanteile / Genussrechte einer Genossenschaftsbank - Fondsanlagen mit erhöhtem Risiko
0 %	hohes Risiko	<p>Spekulativ (Risikoklasse 4) = Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten.</p> <p>Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelaktien - Aktienfonds Emerging Markets - Fondsanlagen mit hohen Risiken

¹ Basis: Rating von S & P oder einer vergleichbaren Ratingagentur (z. B. Moody's ;Fitch).

0 %	sehr hohes Risiko	Hoch spekulativ (Risikoklasse 5) = Nutzung höchster Renditechan- cen bei hohem Risiko unter In- kaufnahme von Totalverlusten. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI.	- Optionen - geschlossene Immobilien- fonds
-----	----------------------------------	---	---

Indexfonds müssen ihren Bezugsindex oder ihre Bezugsindices physisch abbilden.

Wird der zulässige maximale Anteil einer Risikoklasse nicht ausgeschöpft, kann diese Quote zugunsten einer niedrigeren Risikoklasse verwendet werden, um hier den zulässigen maximalen Anteil zu erhöhen.

4. Anlagencontrolling:

4.1 Die Einhaltung der unter 2. und 3. genannten Quoten wird regelmäßig überprüft. Die unter 2. genannten Quoten für Substanzwerte, Sachwerte und Rohstoffe dürfen infolge von Kursgewinnen kurzfristig - bis zu sechs Monaten – überschritten werden.

4.2 Die Ratings der im Bestand gehaltenen Anleihen werden mindestens jährlich überprüft. Sollte ein Mindestrating unterschritten werden, so wird diese Anleihe innerhalb von sechs Monaten aus dem Bestand verkauft.

4.3 Grundlage für die Bemessung der Maximalwerte der verschiedenen Anlageklassen ist der durchschnittliche Anteil während eines Haushalts- bzw. Kalenderjahres.

IV. Kriterien für Geldinstitute

1. Das Geldvermögen soll durch Geldinstitute verwaltet werden, die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit beachten. Die Geldinstitute müssen bereit sein, Kriterien für die Anlage des kirchlichen Geldvermögens und eine regelmäßige Berichterstattung zu vereinbaren.

2. Im Fall einer Direktanlage muss das Geldinstitut einem Einlagensicherungsfonds angehören.

V. Anlageausschuss

1. Der Kirchenkreis Essen bildet einen Anlageausschuss aus drei Mitgliedern, der die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie und die Angemessenheit des Risikomanagements in der Vermögensverwaltung überprüfen. Bei der Besetzung des Ausschusses wird gewährleistet, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder über wirtschaftliche Fachkenntnis verfügt.
2. Der Anlageausschuss tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Er berichtet dem Kreis-synodalvorstand über seine Arbeit.